

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Regierungsrätin Dr. Graziella Marok-Wachter  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 20. August 2024

**Bauverwaltung** / Andreas Büchel / +423 237 78 62 / andreas.buechel@vaduz.li  
Ref.: fm/ab / Akte: 10.02.04

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Vermessungsgesetzes, des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Baugesetzes**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Graziella Marok-Wachter

Mit Schreiben vom 4. Juni 2024 lädt die Regierung die Gemeinde Vaduz ein, zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Vermessungsgesetzes, des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Baugesetzes (LNR 2024-813 BNR 2024/906) Stellung zu beziehen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

**A) Zum Geoinformationsgesetz**

**Ausgangslage / Bezug der Gemeinde**

Die Gemeinde Vaduz ist Eigentümerin und Betreiberin der öffentlichen Kanalisation und der Wasserversorgung in ihrem Hoheitsgebiet. Beide Werke sind im Werkinformationssystem (WIS) der Gemeinde Vaduz dokumentiert und werden laufend nachgeführt. Die privaten Anlagen beider Medien werden ebenfalls, auf Kosten der Gemeinde, laufend erfasst und nachgeführt. Historisch bedingt liegen jedoch die privaten Leitungen, insbesondere beim Abwasser, nicht lückenlos vor.

Grundsätzlich kann somit ein reduzierter Datensatz aus der Geodateninfrastruktur (GDI) der Gemeinde Vaduz bzw. aus dem WIS, als Grundlage für den Leitungskataster (LKMap), bereitgestellt werden.

Die Mitarbeiter der elf Liechtensteiner Gemeinden sowie der WLU und des EZV verwenden seit 2008, als Informationsportal und zur Unterstützung bei der Erledigung der täglichen Arbeit, das «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins», welches, in Zusammenarbeit und unter Mitwirkung der Gemeinden, koordiniert ausgebaut und weiterentwickelt wird. Es beinhaltet diverse gemeindespezifische Informationsebenen, aber, im Gegensatz zur Schweiz, auch den landesweit flächendeckenden Leitungskataster,

inkl. der Fremdwerke (EW, Gas, Fernwärme, Kommunikation). Seit 2010 haben auch Berechtigte Dritte (Fachplaner, Ingenieurbüros, Feuerwehr u.a.) Zugriff auf die Gemeindegewerke und seit 2016 auf den gesamten Leitungskataster. Der Zugang ist geschützt und erfolgt, in Bezug auf die Fremdwerke (EW, Gas, Kommunikation, Fernwärme), mit dem Einverständnis der jeweiligen Werkbetreiber.

Für den Betrieb des Geoportals der Gemeinden Liechtensteins werden auch Daten vom Land bezogen, z.B. die amtliche Vermessung, und die Gebühren pauschal abgegolten. Umgekehrt stellen die Gemeinden ihre Daten dem Land zur Verfügung und verrechnen dem Land ebenfalls Gebühren.

### **zu 3, Schwerpunkte der Vorlage**

Die Vorlage kann im Grundsatz nachvollzogen werden und wird von der Gemeinde Vaduz grundsätzlich begrüsst. Es wird daher im Folgenden nur auf bestimmte Punkte, die speziell im Interesse der Gemeinde liegen, eingegangen.

#### **zu Art. 15 (Lizenzen und Gebühren)**

Die Gemeinde Vaduz begrüsst die Befreiung der Gebührenpflicht der «offenen Verwaltungsdaten» gem. Art. 3 Abs. 1 Bst. s. Betroffen auf Seite Gemeinde sind dadurch die Daten der Nutzungsplanung, nicht jedoch die der Werkleitungsmedien Wasser und Abwasser, da diese nicht uneingeschränkt öffentlich sind. Die Gemeinde behält sich vor, ggf. auf die Gebühren auch für diese Medien zu verzichten. Die Verträge mit dem Land über den gegenseitigen Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Geoportal der Gemeinden Liechtensteins und dem Landesportal sind aufgrund dieses Artikels entsprechend anzupassen.

Der Downloadbereich (S. 31) bezieht sich nur auf offene Verwaltungsdaten und somit nicht auf den Leitungskataster bzw. die Werkdaten der Gemeindegewerke Wasser und Abwasser. Datenabgaben der Werkmedien der Gemeinde, mit vollem oder reduziertem Informationsgehalt, erfolgen somit weiterhin durch die Gemeinde oder durch von ihr, beauftragte Dienstleister. Der Gemeinde ist es wichtig, dass sie weiterhin entscheiden und kontrollieren kann, wer Zugriff auf ihre Daten, insbesondere die detaillierten Werkdaten (WIS) erhält, speziell bei der Bestellung grösserer Ausschnitten.

Falls dies nicht so, wie von der Gemeinde interpretiert und angenommen, angedacht ist, beantragt die Gemeinde in diesem Punkt bei der Ausarbeitung der Verordnung in ihrem Sinne Einfluss nehmen zu können, welche Daten (Informationsgehalt) wie und an wen abgegeben werden und entsprechend einbezogen zu werden.

#### **zu Art. 16a und 16b (geografische Namen)**

Heute ist gemäss Art. 36 Baugesetz FL die Benennung von Strassen und Plätzen Aufgabe der Gemeinde. Auch in der Schweiz ist dies Aufgabe der Gemeinden.

Mit der neuen Verordnung über geografische Namen erlässt die Regierung Vorschriften zur Koordination und Harmonisierung der Namen und Verzeichnisse von Gemeinden, Ortschaften, Strassen und Gebäudeadressen, regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Kostentragung.

Weiter soll neu eine Nomenklaturkommission unter dem Vorsitz des Amtes für Tiefbau und Geoinformation (ATG) geschaffen werden.

Aus Sicht der Gemeinde ist es effizienter und zielgerichteter, wenn die Gemeinde selbst bei Bedarf und fallabhängig passende Fachleute zur Benennung von geografischen Namen beizieht.

Wir beantragen die Zuständigkeit für geografische Namen auf Gesetzebene klar zu regeln und generell (nicht nur für Strassen und Plätze) die Aufgabe der Namensgebung weiterhin der Gemeinde zuzuordnen.

Somit beantragen wir keine zusätzliche Nomenklaturkommission auf dem Verordnungsweg zu schaffen.

#### **zu Art. 16d-16g (Landesgeologie)**

Art. 16f regelt die kostenlose zur Verfügungstellung der geologischen Daten zwischen Land und Gemeinden. Darüber hinaus ist aber auch die Nutzung der Daten durch die Gemeinden im Gesetz festzuhalten und zuzulassen.

In der Vergangenheit führte die Nutzung von geologischen Daten bspw. Bohrungen durch die Gemeinden zu Diskussionen.

Wir beantragen Art. 16d, Abs. 1) folgendermassen zu ergänzen:

Die Landesgeologie stellt geologische Daten und Informationen für die Landesverwaltung, **für die Gemeinden** und für Dritte zur Verfügung.

#### **zu Art. 16h (Zweck des Leitungskatasters)**

Der Zweck des Leitungskataster kann durch die Regierung auf die Bereiche für Projektierung, Baubewilligung, Grundbuch ausgeweitet werden (S.42).

Der Gemeinde ist aufgrund der Ausführungen im Vernehmlassungsbericht nicht klar, in welcher Form und in welchem Umfang dies erfolgen soll. Gerade für die Projektierung und im Zusammenhang mit Baubewilligungen sind wohl detaillierte digitale Objektinformationen erforderlich, auch im privaten Grund. Dies widerspricht den Aussagen zu Art. 16i (vgl. nachfolgend, «Detaillierungsgrad Sachdaten» und 16l (Ausführungen vgl. später), wonach der Informationsgehalt minimal (Verlauf und Art der Leitung) gehalten wird und die Dokumentationspflicht nur für Leitungen im öffentlichen Grund zwingend gilt.

Wir beantragen eine Präzisierung, was mit den allfälligen Zweckerweiterungen erreicht werden soll.

Falls dadurch der Umfang und Informationsgehalt der Medien Wasser und Abwasser im Leitungskataster tangiert wird, beantragt die Gemeinde als Datenherrin dieser Medien bei der Ausarbeitung der Verordnung einbezogen zu werden.

#### **zu Art. 16i (Inhalt Leitungskataster)**

##### Bestand

Die Daten gemäss Art. 16i Abs. 2 bzw. der Kataster werden, gemäss den Ausführungen (S. 42), in Form eines Geodienstes bereitgestellt. Um Synergien mit dem Geoportal der Gemeinden zu nutzen und den Datenaustausch zu vereinfachen, könnte eine solcher Geodienst für die Medien Wasser und Abwasser (und der Fremdwerke) dem ATG aus dem Gemeindeportal zur Verfügung gestellt werden. Art. 16l Abs. 1 könnte dahingehend offener formuliert werden, indem er z.B. so angepasst wird:

*Das Amt für Tiefbau und Geoinformation führt die Daten oder Geodienste nach Art. 16i Abs. 1 Bst. b zusammen.*

Die Gemeinde erwartet und beantragt, dass das Land die Gemeinden einbezieht und bestehende Ressourcen der Gemeinden genutzt werden.

### Detailierungsgrad Sachdaten

Nach Abs. 1 Bst b Ziffer 1 legt die Regierung fest, welcher Informationsgehalt aus dem WIS in den Leitungskataster übertragen werden soll. Im Vernehmlassungsbericht (S. 43) wird er so umschrieben:

*Gemäss Ziffer 1 soll nicht die gesamte vorhandene Werkinformation Inhalt des Leitungskatasters sein, sondern nur jene Daten, die notwendig sind, um das Werkleitungsmedium, die Art der Leitung und deren Verlauf zu erkennen.*

Dies bedeutet, dass der Informationsgehalt des Leitungskatasters sehr rudimentär zu halten ist und damit nicht für Fach- und Detailplanungen herangezogen werden kann. Das trägt dazu bei, dass die Landesverwaltung mit dem Leitungskataster keine oder nur eine minimale Doppelspurigkeit zum «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» aufbaut und dieses somit nicht konkurrenziert. Deshalb und auch aufgrund der zuvor gemachten Aussagen zu Art. 15, erwartet die Gemeinde beim Ausarbeiten der Verordnung, dass diesem Punkt Rechnung getragen und der Informationsgehalt des Leitungskatasters wie angedacht minimal gehalten wird.

Als Datenherrin der Medien Wasser und Abwasser beantragt die Gemeinde, auch in Bezug auf die Festlegung des Informationsgehalts und den Umfang bei der Datenbereitstellung, bei der Ausarbeitung der Verordnung einbezogen zu werden.

### Kostenträger

Wem die Rolle als Netzeigentümer oder Netzbetreiber zukommt ist insofern relevant, weil gemäss Abs. 4 die Netzbetreiber die Kosten für das Erheben, Nachführen und Digitalisieren der Werkinformationen sowie die Weiterleitung der Daten für den Leitungskataster zu tragen haben.

Die Regierung regelt, wer die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund trägt. Somit ist erst nach Ausarbeitung der Verordnung klar, ob die Kosten auf die Gemeinden abgewälzt werden oder nicht. Mit der aktuellen Handhabung in Vaduz kommt die Gemeinde ohnehin bereits für die WIS-Kosten von Privaten im öffentlichen (und privaten) Grund auf. Es sind daher keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde zu erwarten – je nach Ausgestaltung der Verordnung ist aber auch keine Entlastung der Gemeinde möglich, z.B. wenn sie die Kosten für private Leitungen im öffentlichen (und privaten) Grund nicht mehr wie bisher übernehmen möchte.

Für Gemeindewerke regelt die Gemeinde die Kostentragung von privaten Leitungen im öffentlichen Raum.

Auch in Bezug auf mögliche Kostenfolgen für die Gemeinde beantragt sie bei der Ausarbeitung der Verordnung einbezogen zu werden.

### **zu Art. 16k (Digitale Dokumentation)**

Die Netzbetreiber sind in der Pflicht, die von ihnen betriebenen Leitungsnetze, als Grundlage für den Leitungskataster, digital zu dokumentieren, soweit dies für den Leitungskataster notwendig ist.

Gemäss Begriffsdefinition im Vernehmlassungsbericht (S. 28) sind Netzeigentümer natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer von Leitungen und Anlagen sind, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen, sofern dies nicht anders geregelt wird.

Laut SR Art. 58 gehören Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, wo es nicht anders geordnet ist, gemäss Art.

58 des Sachenrechts (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, dem Eigentümer des Werks und zum Werk, von dem sie ausgehen oder dem sie zugeführt werden. Demnach stehen gemäss Art. 58 SR Leitungen, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, im Eigentum des Werks mit öffentlichem Entsorgungs- oder Versorgungsauftrag, von dem sie ausgehen, und in der Regel auch erstellt werden.

Die Gemeinde Vaduz hat im «Abwasserreglement für die Gemeinde Vaduz» jedoch die Regelung getroffen, dass sich die öffentliche Kanalisation im Eigentum der Gemeinde befindet und von ihr betrieben wird.

Die Liegenschaftsentwässerungen dagegen sind im Privateigentum und sind von den Privaten zu betreiben, wobei die Abgrenzung, öffentlich – privat, der Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation bildet.

Bei der Wasserversorgung verhält es sich, gemäss dem «Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Vaduz», ähnlich, d.h. das öffentliche Netz (Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen) befinden sich im Eigentum der Wasserversorgung, die Hausanschlussleitungen, ab der Versorgungsleitung, im Privateigentum.

Somit ist die Gemeinde nicht in der Pflicht, dort, wo sie nicht Netzbetreiber und Eigentümer von Leitungen ist, diese digital für den Leitungskataster zu dokumentieren für den Leitungskataster digital aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen, speziell auch im privaten Grund.

#### **zu Art. 16l (Zusammenführen der Daten)**

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, dem ATG die Daten zur Verfügung zu stellen. Wie im vorherigen Punkt zu Art. 16k ausgeführt, besteht beim Abwasser für die Gemeinde im privaten bzw. im nicht öffentlichen Bereich keine Dokumentationspflicht, da sie weder Betreiberin noch Eigentümerin der Leitungen ist. Gem. Art. 16l Abs. 3 können Daten, im nicht öffentlichen Bereich, von den Gemeinden auch nicht eingefordert werden, weil gem. Art. 16l bzw. den Ausführungen auf S. 47 eine Dokumentationspflicht nur im öffentlichen Grund besteht.

Gleichwohl erfasst die Gemeinde Vaduz auch beim Abwasser (und Wasser) freiwillig Leitungen im privaten Bereich digital und übernimmt die Kosten dafür.

Die Gemeinde Vaduz wird daher nicht automatisch, aufgrund des Schutzes der Informationen von Privaten (Art. 16i, Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 sowie S. 43), Abwasserleitungen im privaten Bereich für den Leitungskataster zur Verfügung stellen. Für grobe Planungen und das öffentliche Interesse sind diese auch nicht relevant.

Die Daten können jedoch freiwillig (S. 43) für den Leitungskataster zur Verfügung gestellt werden. Ob die Deklaration der «Freiwilligkeit» stillschweigend erfolgt oder aktiv kommuniziert werden muss, wenn die privaten Inhalte nicht publiziert werden sollen, ist dabei von Bedeutung. Sofern hierfür eine klare und gut handhabbare Regelung in der Verordnung formuliert wird, kann die Gemeinde Vaduz grundsätzlich auch Abwasserdaten im privaten Bereich zur Verfügung stellen.

Für die Gemeinden besteht keine Pflicht, die bereits (nicht vollständig) vorliegenden digitalen Daten von Leitungen im privaten Grund für den Leitungskataster bereitzustellen.

#### **zu Art. 16n (Zugang Nutzung und Überwachung)**

Der Zugang und die Modalitäten zur Nutzung des Leitungskatasters, im öffentlichen Grund, wird durch die Regierung geregelt. Das ATG gewährt diesen nach erfolgreicher Prüfung über die Erfüllung der Voraussetzungen (S. 49).

Wie eingangs (Ausgangslage, Bezug Gemeinde) erläutert, wurden die Leitungsdaten aller Medien, also auch der Fremdwerke, in den frühen 2000-er Jahren (damals noch auf Abfragestationen) und seit 2008 im «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins», sofern sie digital verfügbar waren, bereitgestellt - seit 2010 auch an Berechtigte Dritte.

Die Gemeinde Vaduz hat ein grosses Interesse, die Daten der Fremdwerke weiterhin in ihrem Portal, zusammen mit ihren detaillierten Werkdaten und anderen Informationsebenen, zu nutzen. Ebenso möchte sie diese auch weiterhin berechtigten Dritten (Ingenieurbüros, Fachplanern, Feuerwehr...) zur Verfügung stellen können, zusammen mit weiteren Informationsebenen.

Sie geht davon aus, dass Drittnutzern, die vom ATG einen umfassenden Zugang zum Leitungskataster erhalten haben, die gleichen Daten, insbesondere diejenigen der Fremdwerke, auch im «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» zugänglich gemacht werden dürfen.

Weiter geht die Gemeinde davon aus, dass auch sie die Prüfung, ob ein Drittnutzer ihr «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» nutzen darf, mit ihren und den anderen Werkmedien, durchführen und den Zugang erteilen darf, unter Beachtung der diesbezüglichen Verordnung der Regierung. Die Prüfung umfasst eine Identitätsprüfung und die Beurteilung, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt (S. 49).

Die Betreiber des «Geoportals der Gemeinden Liechtensteins» werden dem ATG bzw. den von der Regierung benannten Stellen, im Auftrag der Gemeinden, bei Bedarf die gewünschten Angaben zur Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit zur Verfügung stellen. Somit kann das ATG den Leitungskataster überwachen, auch wenn er (als Dienst) im «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» eingebunden ist.

Nach unserer Auslegung ist der Artikel so formuliert, dass die Leitungskatasterdaten weiterhin im «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» auch den berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden kann.

Allenfalls müsste Abs. 6 Bst. a angepasst werden:

6) Die Regierung regelt:

- a) die Zusammenarbeit der Behörden und Betreibern von Geodiensten bei der Überwachung nach Abs. 4

Andernfalls müsste Artikel 16n so formuliert werden, dass die Nutzung der Fremdwerke im «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» weiterhin möglich ist.

Wir beantragen, dass die Leitungskatasterdaten der Fremdwerke weiterhin, zusammen mit weiteren Gemeindedaten, berechtigten Dritten im «Geoportal der Gemeinden Liechtensteins» zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinden bestimmen weiterhin, wer Zugang zu ihrem Geoportal erhält. Das Land wird darüber informiert.

Auf Verordnungsebene soll geregelt werden, dass die Gemeinden ebenfalls periodisch informiert werden, wer die Gemeindedaten im Landesportal nutzt.

#### Schutz kritischer Infrastrukturen (Abs. 5, Bst d)

Kritische Infrastrukturen können vom Leitungskataster ausgeschlossen werden. Die Regierung regelt die Massnahmen zum Schutz derselben. Der Betreiber kann einen Antrag stellen, dass in einem bestimmten Perimeter keine Daten für den Leitungskataster geliefert werden müssen. Somit kann die Gemeinde nur bedingt entscheiden, welche Daten im Leitungskataster publiziert werden und welche nicht. Es wird davon ausgegangen, dass den Interessen und Wünschen der Gemeinde bestmöglich entsprochen wird.

Auch für diesen Punkt beantragen wir den Einbezug der Gemeinde bei der Ausarbeitung der Verordnung.

## **Generelle Überlegungen zum Leitungskataster**

### Aktualität

Unklar ist, welche Anforderungen an die Aktualität des Leitungskatasters gestellt werden. Die Werkinformationssysteme sind nicht immer aktuell, speziell im Zusammenhang mit Baustellen. Je nach Handhabung in den verschiedenen Gemeinden, werden die WIS-Daten schon während der Bauphase so gut wie möglich digital aufbereitet, teils mit noch unvollständigen Informationen, oder erst nach Abschluss eines Projektes. Somit kann der Datenbestand Wochen oder Monate gegenüber der Realität hinterherhinken. Vorgaben über die zu liefernde Aktualität der Daten haben somit einen Einfluss auf die Arbeitsabläufe und die Kosten für die Erfassung und Bereitstellung der digitalen Daten.

### Verbindlichkeit und Haftung

Für die Gemeinden stellt sich die Frage, wer für Schäden an Leitungen haftbar gemacht werden kann, z.B. wenn diese im Zuge von Grabarbeiten beschädigt wurden, weil der Leitungskataster nicht aktuell war (siehe vorheriger Punkt). Da für Grabarbeiten der Leitungskataster herangezogen werden kann und Auskünfte (Plan oder Daten) nicht mehr über die Gemeinde oder ihrem WIS-Beauftragten laufen, wird diese Stufe «umgangen», d.h. die Gemeinde hat keine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und Hinweise anzubringen.

Daher der Vorschlag, dass die Konsultation des Leitungskataster allein nicht zu Grabarbeiten im öffentlichen Grund berechtigt, sondern die Gemeinde zu informieren ist. Dies könnte durch Weiterleitung des Grabungsgesuches an die Gemeinde sichergestellt werden.

In Bezug auf die Anforderungen an die Aktualität und zu möglichen Haftungsfragen beantragen wir eine Aussage.

Die Gemeinde beantragt, dass sie informiert wird, wenn Grabarbeiten geplant sind.

## **B) Vermessungsgesetz**

Die Gemeinde hat keine Vorbehalte in Bezug auf die geplanten Gesetzesänderungen.

## **C) Gesetz über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (in Verknüpfung mit der Revision des Baugesetzes)**

Gemäss Vernehmlassungsbericht Seite 54 können nur rechtskräftige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen Inhalt des ÖREB-Katasters sein. Dies wird mit der Ergänzung des Wortes «rechtskräftig» in Art. 2 Abs. 1 hervorgehoben und in Art.11 bestätigt.

Jedoch stehen die Änderungen im Baugesetz hinsichtlich der Inkraftsetzung des Zonenplans und von Sondernutzungsplänen (vgl. Art. 13 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 BauG) im Widerspruch dazu, da Zonenpläne und Sondernutzungspläne mit der Eintragung im ÖREB rechtskräftig werden sollen.

Wir weisen diesbezüglich auch darauf hin, dass auf dem Deckblatt der Planungsinstrumente mit den Genehmigungsvermerken auch das Inkraftsetzungsdatum aufnotiert wird, bevor die Unterlagen für den ÖREB-Kataster aufbereitet und eingescannt werden. Erfolgt nun die Inkraftsetzung mit der Eintragung in den ÖREB, muss bei den Deckblättern ein fiktives Datum der Inkraftsetzung notiert werden, mit dem Risiko, dass das die Veröffentlichung im ÖREB am besagten Tag nicht funktioniert.

Die Gemeinde beantragt, dass die Instrumente wie heute vor der Aufschaltung im ÖREB-Kataster ihre Rechtsgültigkeit erlangen.

Die Publikation der Planaufgabe im ÖREB-Kataster mit Start der Planaufgabe können wir nachvollziehen. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und fehlerhafter Dokumentation sowie zur Reduktion des Aufwandes ist jedoch nur ein Perimeter über die betroffenen Grundeigentümer zu legen und ein Link zur Homepage der Gemeinde notwendig, der zu den Aufgabelokumenten respektive Kontaktangaben führt.

Die Gemeinde beantragt, dass bei der Publikation der Planaufgabe nur minimale Angaben (Perimeter und Link) im ÖREB aufzuschalten sind sowie sie bei der Erarbeitung des Prozesses und der Detaillierung der Publikation beigezogen wird.

## **D) Baugesetz**

### **Allgemein**

Die Formulierungen in Art. 13 Abs.2 und Art. 26 Abs. 2 /Art. 28 Abs. 2 sind jeweils leicht unterschiedlich, obwohl die gleichen Prozesse und Verfahrensschritte notwendig sind.

Wir beantragen, dass die Formulierungen harmonisiert und insbesondere hinsichtlich der verwendeten Begriffe angeglichen werden (z.B. amtliche/öffentliche Kundmachung).

In den Absätzen 1 wird jeweils allgemein «Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung» geschrieben, in den Absätzen 2 respektive Folgesatz wird «ÖREB» verwendet. Dies erscheint verwirrend, weil die Abkürzung bei der ersten Nennung nicht erwähnt.

Wir beantragen, die Verwendung von Abkürzungen einheitlich einzuführen.

### **zu Art. 13 Abs 1. und 2 sowie Art. 26 Abs 1. und 2**

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Inkraftsetzung verweisen wir auf unsere Kritik/Antrag unter Punkt C. Die heutige Regelung ist beizubehalten.

Gemäss Vernehmlassungsbericht sollen das elektronische Amtsblatt der LLV künftig als amtliches Kundmachungsorgan und der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan im Bereich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verwendet werden. Das Verfahren zur Kundmachung (Bekanntmachung) und Publikation (Veröffentlichung) wird somit abgeändert.

Amtliche Kundmachungen der Gemeinde bspw. Zonenplanänderungen oder Gestaltungs- und Überbauungspläne erfolgen heute durch Veröffentlichung auf der Gemeinde Webseite, durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen oder durch «öffentlichen Anschlag». Der Bürger wird dadurch zweckmässig und örtlich als auch zeitlich flexibel informiert.

Die Gesetzänderungen führen zu Mehraufwand und zum Teil zu einer Doppelspurigkeit. Ebenso stellen wir in Frage, ob für die Bevölkerung das elektronische Amtsblatt der LLV die richtige Plattform ist. Müssen die Gemeinden folglich das Amtsblatt der LLV und zusätzlich die Gemeindetools und den ÖREB aufdatieren, entsteht ein klarer Zusatzaufwand für die Gemeinde.

Die Gemeinde beantragt, dass nicht das elektronische Amtsblatt der LLV verbindlich als amtliches Kundmachungsorgan festgelegt wird, sondern die Gemeinde (als für die Ortsplanung zuständige Behörde gemäss Art. 9 bis 19 BauG) entscheidet, wie und

wodurch die amtliche Kundmachung und Publikation der in ihrer Zuständigkeit liegenden Planungsinstrumente erfolgt. Die «Kann»-Formulierung in der heutigen Gesetzgebung ist beizubehalten.

Die Gemeinde wünscht generell, dass ihr im Zuge der Behandlung der Stellungnahmen auf Gesetzesebene die Anhörung auf der nachgelagerten Verordnungsebene zugesichert wird.

Wir danken der Regierung, diese Anregungen der Gemeinde Vaduz, welche der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 20. August 2024 verabschiedet hat zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bürgermeisteramt

Abteilung Tiefbau

Florian Meier  
Vizebürgermeister

Andreas Büchel  
Leiter Tiefbau / Leiter Abwasserwerk